

zu vermuten, daß hierbei lateinische Bischöfe gelegentlich griechische Wanderbischöfe, wie jenen *episcopus Cathamarsiliensis* aus der Gegend von Otranto, in Anspruch nahmen, deren genauer Rechtsstatus umstritten blieb, die aber so wenigstens unter einem lateinischen Diözesanbischof geistliche Funktionen innerhalb der griechischen Gemeinden ausüben konnten. Einige Jahrzehnte nach Tankred und Johannes Teutonicus hat Gottfried von Trani bestritten, daß es sich bei dem 'presul' der Dekretale um einen Bischof handle; nach ihm war er nur ein 'Prälat' oder Rektor. Dagegen hat Hostiensis wiederum die Meinung vertreten, es könne sich auch um einen Bischof handeln, jedoch um keinen Diözesanbischof, sondern um einen 'Vikar des Bischofs'¹⁷²). Diese Interpretation führte ebensowenig weiter wie die früheren; die Deutung des 'presul' des Konzilskanons blieb umstritten.

Damit sind wir am Ende unserer Ausführungen angelangt. Wir können feststellen, daß die griechische Restkirche Unteritaliens gegen Ende des hier betrachteten Zeitraums weiter im Niedergang begriffen war. Ihr Ritus wurde zwar im Rahmen der von den Dekretalen Cölestins III. und Innocenz' III. abgesteckten Grenzen weiterhin geduldet, aber gerade die Kirchenrechtswissenschaft zeigt eine zunehmende Tendenz, den griechischen Ritus und das griechische Kirchenrecht weiter einzuschränken. Zweifellos hat die Kanonistik des 13. Jahrhunderts zur weiteren Latinsierung der süditalienischen Griechen beigetragen. Hatten die Kirchenrechtsquellen des ausgehenden 12. Jahrhunderts eine friedliche Symbiose zwischen der lateinischen und griechischen Kirche in Unteritalien erkennen lassen, so setzte infolge der nach der Eroberung Konstantinopels im Jahre 1204 ausbrechenden scharfen dogmatischen Differenzen zwischen griechischer und römischer Kirche eine schon bei Innocenz III. zu beobachtende Verhärtung des päpstlichen Standpunkts ein, die sich in Konzilsbeschlüssen und Dekretalen niederschlug und in der Interpretation der Dekretalisten sich letztlich auch nachteilig für die griechische Kirche Unteritaliens auswirkte, die zwar längst die Oberhoheit des Papstes anerkannte, deren Ritus jetzt dennoch immer mehr beschnitten wurde.

¹⁷²) Hostiensis Comm. ad X. 1. 31. 14 s. v. *presulem: id est prelatum sive rectorem, non tamen pontificem; nomen enim presulis generale est ... Goffr(idus). Ego intelligo etiam pontificem, id est episcopum, alioquin non posset ordines celebrare. Non tamen erit episcopus istius loci, sed episcopi vicarius ...* (unter Verweis auf X 1. 9. 9, den Fall des Erzbischofs von Ragusa, den er als ähnlich bezeichnet). Griechische Wanderbischöfe gab es in Apulien übrigens noch gegen Ende des 16. Jh.; sie waren freilich vom Patriarchen von Konstantinopel oder einem anderen orthodoxen Bischof geweiht; vgl. das Zeugenverhör von 1575 in Brindisi, ed. P e r i (Studia Gratiana 13) S. 254.